



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 13/1. Juli 2005**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching

81

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2005

82

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2005

82

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2005

83

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2005

83

### Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln in den fahrzeugtechnischen Berufen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik – Schwerpunkt Bauteile“

Bildung von Landesfachsprengeln für die Ausbildungsberufe

„Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Motorradtechnik“

„Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Fahrradtechnik“

„Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin“

„Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin – Motorradtechnik“

Bildung überregionaler Fachsprengel für die „Karosserieberufe“ an der Hans-Glas-Schule – Staatliche Berufsschule Dingolfing

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

88

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf

88

89

Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

89

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

89

### Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2005

90

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 12. Juli 2005

90

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

91

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

84

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching**

**Vom 14. April 2005**

Der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

87

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching vom 26. Juni 2002 (OBABl S. 105), geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2002 (OBABl 2003 S. 23) wird wie folgt geändert:

87

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Keltisch-Römische Museum Manching kulturell zu fördern und ein Museumsgebäude zu errichten und dieses als kulturelle Einrichtung zu betreiben.“

88

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftsstelle wird vom Markt Manching unentgeltlich geführt.“

88

89

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist der Verbandsausschuss zuständig. Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend heranzuziehen (vgl. Art. 43 Abs. 1 KommZG), ehe sie bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres die Verbandsversammlung festzustellen hat und über die Entlastung beschließt.

Nach der Feststellung und anschließender Entlastung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Manching, 14. April 2005

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Mayr

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 24. Mai 2005 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2005, S. 81

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 2. Juli 1966 (GVBl S. 218) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABl Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	10 786 760,00 €
in den Aufwendungen mit	10 783 346,66 €

Saldo	3 413,34 €
-------	------------

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	902 000,00 €
in den Ausgaben mit	902 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg, bereit.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. Mai 2005 gewürdigt.

Starnberg, 17. Mai 2005

Abfallwirtschaftsverband Starnberg

Heinrich Frey

Verbandsvorsitzender, Landrat

OBABl 2005, S. 82

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6 063 433 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 571 480 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760 000 € festgesetzt.

## § 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 71/2005 veröffentlichte Gebührenordnung.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hechenwanger Straße 10–12 in 86926 Greifenberg/Ammersee, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Greifenberg, 29. April 2005

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Schmid

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 82

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1 500 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2005.

## II.

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 19. Mai 2005

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender OBABl 2005, S. 83

## KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2005**

## I.

Auf Grund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Wirtschaftsplan 2005 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	6 822 714 €
in den Aufwendungen auf	6 822 714 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	3 258 135 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2005 mit 1 200 000 € angesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2005 sind nicht angesetzt.

## § 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage	1 408 208 €
davon Stadt Ingolstadt	1 078 687 €
und Bezirk Oberbayern	329 521 €
Investitionsumlage	257 927 €
davon Stadt Ingolstadt	197 572 €
und Bezirk Oberbayern	60 355 €

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich ausschließlich um den Schuldendienst, d. h. um Tilgungsleistungen.

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2005**

## I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	34 300 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	19 100 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 30 000 € und im Vermögenshaushalt auf 15 000 € festgesetzt; sie werden nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2003 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 11. Mai 2005

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Dr. Gimple

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 83

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung von Fachsprengeln in den fahrzeugtechnischen Berufen

#### Bekanntmachung vom 6. Juni 2005 540.10-5204-2/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten Staatlichen Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k – Fahrzeugtechnik	10	Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim	Staatl. Berufsschule Bad Aibling Staatl. Berufsschule Wasserburg
Kraftfahrzeugmechatroniker – Pkw-Technik	11, 12, 13	Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden – Aßling	
Kraftfahrzeugmechatroniker – Nutzfahrzeugtechnik	11	– Ebersberg – Emmering – Frauenneuharting	
Kraftfahrzeugmechatroniker – Motorradtechnik	11	– Grafing b. München – Steinhöring	
Kraftfahrzeugmechatroniker – Fahrzeugkommunikationstechnik	11	Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden	Staatl. Berufsschule Erding
Kraftfahrzeugservicemechaniker	11	– Anzing – Forstinning – Hohenlinden – Markt Schwaben – Pliening – Poing	
		Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule Freilassing
		Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Altötting	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
		Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule Neuburg
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
		LHSt. München Lkr. München Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden – Baiern – Bruck – Egming – Glonn – Kirchseeon – Moosach – Oberpfraunheim – Vaterstetten – Zorneding	Städt. Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, München

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Kraftfahrzeugmechatroniker – Nutzfahrzeugtechnik	12, 13	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Dachau Lkr. Eichstätt Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen KfrSt. Ingolstadt Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Miesbach Lkr. München LHSt. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau	Staatl. Berufsschule Landsberg
		Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Traunstein	Staatliche Berufsschule I Mühldorf
Kraftfahrzeugmechatroniker – Fahrzeugkommunikationstechnik	12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern	Städt. Berufsschule für Fahrzeug- u. Luftfahrttechnik, München
Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker – Karosseriebautechnik	11, 12, 13	LHSt. München Lkr. München Lkr. Altötting	Städt. Berufsschule für Fahrzeug- u. Luftfahrttechnik, München
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Dachau	
Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker – Karosserieinstandhaltungstechnik	11	Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Freising	
Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik	11	Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Traunstein Lkr. Weilheim-Schongau	
		Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker – Karosserieinstandhaltungstechnik	12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern	Städt. Berufsschule für Fahrzeug- u. Luftfahrttechnik, München
Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik	12, 13		
Mechaniker für Reifen- u. Vulkanisationstechnik	11, 12	Land Bayern	Städt. Berufsschule für Fahrzeug- u. Luftfahrttechnik, München

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Mechaniker für Land- u. Baumaschinentechnik	11, 12, 13	Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Miesbach Aus dem Landkreis Ebersberg die Gemeinden – Aßling – Baiern – Bruck – Ebersberg – Egming – Emmering – Frauenneuharting – Glonn – Grafing b. München – Kirchseeon – Moosach – Oberpfraunheim – Steinhöring – Vaterstetten – Zorneding Aus dem Landkreis München die Gemeinden – Aying – Baierbrunn – Brunnthal – Gräfelfing – Grasbrunn – Grünwald – Höhenkirchen-Siegertsbrunn – Hohenbrunn – Neubiberg – Neuried – Oberhaching – Ottobrunn – Planegg – Pullach i. Isartal – Putzbrunn – Sauerlach – Schäftlarn – Straßlach-Dingharting – Taufkirchen – Unterhaching	Staatl. Berufsschule Bad Aibling
		Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Erding Lkr. Traunstein Aus dem Landkreis Ebersberg die Gemeinden – Anzing – Forstinning – Hohenlinden – Markt Schwaben – Pliening – Poing	Staatl. Berufsschule I Mühldorf

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Lkr. Dachau Lkr. Eichstätt Lkr. Freising KfrSt. Ingolstadt LHSt. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Aus dem Landkreis München die Gemeinden – Aschheim – Feldkirchen – Garching – Haar – Ismaning – Kirchheim – Oberschleißheim – Unterföhring – Unterschleißheim	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim

2. Für das BGJ/k Fahrzeugtechnik (Jahrgangsstufe 10) wird der Fachsprengel für die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein an der Staatlichen Berufsschule Freilassing zum 1. August 2006 wirksam.

3. Alle weiteren Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 zum 1. August 2005, für die Jahrgangsstufen 13 zum 1. August 2006 wirksam.

4. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

5. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 6. Juni 2005  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABI 2005, S. 84

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik – Schwerpunkt Bauteile“**

#### **Bekanntmachung vom 6. Juni 2005 540.10-5204-1/05**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An der Staatlichen Berufsschule Wasserburg a. Inn wird für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik – Schwerpunkt Bauteile“ ein Landesfachsprengel gebildet.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 22. Februar 2005 Nr. VII.3-5 O9220.13-7.2 631) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Der Landesfachsprengel gilt für die Jahrgangsstufe 12.

4. Der Landesfachsprengel wird zum 1. August 2005 wirksam.

5. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben diese Berufsschule zu besuchen.

München, 6. Juni 2005  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABI 2005, S. 87

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Bildung von Landesfachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Motorradtechnik“, „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Fahrradtechnik“, Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin“, „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin – Motorradtechnik“**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 13. April 2005, Az.: 540-5204/617-148**

1. An der Staatl. Fraunhofer-Berufsschule I Straubing-Bogen, Pestalozzistraße 4, 94315 Straubing, wird ab dem Schuljahr 2005/2006 für die Ausbildungsberufe

„Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13)

„Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Fahrradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13)

„Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin“ (Jahrgangsstufe 11),

„Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin – Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 12 und 13)

ein Fachsprengel gebildet, der das Land Bayern umfasst.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 3. Januar 2005 Nr. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.

4. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 13. April 2005  
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

OBABI 2005, S. 87

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bildung überregionaler Fachsprengel für die „Karosserieberufe“ an der Hans-Glas-Schule – Staatliche Berufsschule Dingolfing****Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 6. Mai 2005, Az.: 540-5204/606-127**

1. An der Hans-Glas-Schule – Staatl. Berufsschule Dingolfing, Pestalozzistr. 6, 84130 Dingolfing, werden ab dem Schuljahr 2005/2006 folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Karosserie- und Fahrzeugbau-mechaniker – Karosseriebau-technik	11, 12, 13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz Regierungsbezirk Mittelfranken Regierungsbezirk Oberfranken Regierungsbezirk Unterfranken
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker – Karosserie-instandhaltungstechnik	11, 12, 13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz
Mechaniker für Karosserie-instandhaltungstechnik	11, 12, 13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker – Fahrzeugbautechnik	11 12, 13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Schwaben

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 3. Januar 2005 Nr. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

4. Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 die Jahrgangsstufe 13 besuchen, können ihre Schulpflicht an der bisher besuchten Schule beenden.

5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 6. Mai 2005  
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

OBABL 2005, S. 88

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting****Vom 11. Mai 2005 540.2-5103-AÖ-1/03**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl OB S. 47), zuletzt geändert durch die Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 2. November 2001 (OBABL S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule Pleiskirchen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Pleiskirchen.

2. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Volksschule Winhöring (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Winhöring. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Pleiskirchen.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 bzw. am 1. August 2009 mit folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

– Die Schulstandorte Pleiskirchen, Geratskirchen und Mitterskirchen bleiben vorübergehend bestehen und alle Schüler, auch diejenigen aus Pleiskirchen, beenden dort ihre Schulpflicht.

– Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden – beginnend mit den Schulanfängern – alle Schüler im Grundschulbereich aus dem Pleiskirchner Gemeindegebiet sukzessive in Pleiskirchen eingeschult.

– Ebenfalls ab dem Schuljahr 2005/2006 sollen alle Grundschüler der Gemeinde Geratskirchen in Mitterskirchen und nicht mehr teilweise in Pleiskirchen unterrichtet werden.

– Die Beschulung der Hauptschüler erfolgt vorübergehend wie bisher.

– Alle Schüler der Hauptschule aus dem Gemeindebereich Pleiskirchen werden ab dem Schuljahr 2009/2010 der Hauptschule Winhöring zugeführt, Vorgriffsweise können bereits zu einem früheren Zeitpunkt Hauptschulklassen nach Winhöring ausgelagert werden; z. B. bei Nichtreichen der Schülermindestzahl.

– Ebenfalls zum Schuljahr 2009/2010 soll die gesamte Hauptschulsituation in Mitterskirchen und Geratskirchen sowie Wurmannsquick neu bewertet werden.

– Abweichend von den ab dem Schuljahr 2005/2006 neu beschriebenen Schulsprengeln sind vorübergehend für Einzelschüler (z. B. Geschwister) individuelle Schulbesuchsmöglichkeiten zugelassen.

München, 11. Mai 2005  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

Landshut, 8. Juni 2005  
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

OBABL 2005, S. 88



## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn****Vom 8. Juli 2005 540.2-5103-MÜ-3/04**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 27. Mai 2005 (OBABl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule Niederbergkirchen (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Niederbergkirchen ohne die Gemeindeteile Dolling, Noppenberg, Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nr. 12 bis 19);  Das Gebiet der Gemeinde Niedertaufkirchen ohne die Gemeindeteile Albing, Bergmaier, Eckeröd, Eckersbach, Feuereck, Furth, Ganglfing, Giglöd, Hausleiten, Hellsberg, Hinteralbing, Hintergrub, Hinterthann, Jepolding, Kager, Kleinaltham, Leiten, Leoprechting, Loh, Maisöd, Naglöd, Neuburg, Oberscherm, Pirket, Römersberg, Roßbach, Schanöd, Schwareit und Zerlöd.

2. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.	Volksschule Schönberg-Egglkofen (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinden Egglkofen, Schönberg und Lohkirchen ohne den Gemeindeteil Buch.

3. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.b)	Volksschule Neumarkt-Sankt Veit (Hauptschule)  Das Gebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit;  dazu das Gebiet der Gemeinde Niederbergkirchen ohne die Gemeindeteile Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nr. 12 bis 19);  dazu das Gebiet der Gemeinde Niedertaufkirchen ohne die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket;  dazu das Gebiet der Gemeinden Egglkofen, Schönberg, Lohkirchen.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft im Bereich der Volksschulen Niederbergkirchen und Neumarkt-Sankt Veit, zum 1.8.2006 im Bereich der Volksschulen Schönberg-Egglkofen und Neumarkt-Sankt Veit.

München, 8. Juni 2005  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 89

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München****Vom 1. Juni 2005 540.2-5103-M-LD-1/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 24. Juni 2004 (OBABl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 18 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.a)	Berglwald-Volksschule Oberschleißheim (Grund- und Hauptschule)  Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:  Das Gebiet der Gemeinde Oberschleißheim östlich der Bahnlinie München-Freising.  Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinde Oberschleißheim.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 1. Juni 2005  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 89

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim****Vom 27. Mai 2005 540.2-5103-RO-LD-5/04**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 21. Mai 2004 (OBABl S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 36 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
36.	Volksschule Soyen (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Soyen ohne die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und ohne die Anwesen Haus-Nr. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed.

2. § 1 Nr. 40 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
40.c.	Volksschule Wasserburg a. Inn (Hauptschule)  Sprengel unter Nr. 40 Buchst. a).  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 und 6:  Das Gebiet der Gemeinde Soyen ohne die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und ohne die Anwesen Haus-Nr. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed.  Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:  Das restliche Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn ohne den Stadtteil Weikertsham;  das Gebiet der Gemeinde Soyen ohne die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und ohne die Anwesen Haus-Nr. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed;  die Gemeindeteile Attelfeld, Stegen und Steingassen der Gemeinde Ramerberg.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 27. Mai 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 89

## Landesentwicklung

### PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

#### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2005

## I.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 63 580 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 680 €  
ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Weilheim i. OB, 2. Mai 2005

Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

## II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, Weilheim i. OB, Zimmer 030) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.  
OBABl 2005, S. 90

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

#### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 12. Juli 2005 um 14.00 Uhr die 190. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Regionaldirektor Dr. Bernd Steinacher, Verband Region Stuttgart

„Das Konzept der europäischen Metropolregionen“

2. Dr. Donato Acocella/Rolf Junker und Stefan Kruse

„Regionales Einzelhandelskonzept für die Region München Ergebnisse der Bestandsaufnahme“

3. Verbindlicherklärung Regionalplan München Kapitel Verkehr

4. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes und die Verlagerung des Dehner-Gartencenters in der Stadt Germering

5. Bayerische Magnetbahnvorbereitungsgesellschaft Bericht

6. Verschiedenes

München, 14. Juni 2005

Breu

Geschäftsführer

OBABl 2005, S. 90

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Jäde/Dirnberger/Weiß, **BauGB BauNVO**, Kommentar, 4. Aufl., 2005 – CD-ROM, 1382 S., 128 €.

Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die durch das Europarechtsanpassungsgesetz erfolgten Änderungen, z. B. die Verpflichtung der Gemeinden, bei jeder Bauleitplanung eine obbligatorische Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die Umweltauswirkungen der Planung in einem Umweltbericht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie während der Planungsdurchführung fortlaufend zu überwachen. Auch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen wurden neu gefasst und verspätete Stellungnahmen können nun präkludieren. Im Rahmen der erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten können die Gemeinden jetzt bedingte oder befristete Nutzungen, z. B. ein sog. „Baurecht auf Zeit“, festlegen. Neuregelungen ergeben sich auch im Bereich der Rügefrist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften.

Die Verfasser behandeln außerdem u. a. die wesentlichen Änderungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Planaufstellung, zum Verbot schädlicher Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden, zur Privilegierung von Biomasseanlagen im Außenbereich und zur Rückbauverpflichtung bei Nutzungsaufgabe von Bauten im Außenbereich. Außerdem gehen sie auf die Abschaffung der Teilungsgenehmigung, die Erleichterungen im Umlegungsrecht sowie die neuen Vorschriften zur Begünstigung von Stadtumbau und der sog. „Sozialen Stadt“ ein.

Die bewährte Konzeption von Buch und CD-ROM mit der benutzerfreundlichen EasyLink-Funktion wurde beibehalten. Die sachkundigen Kommentierungen wurden von dem eingespielten Autorenteam aus bekannten Baurechtspraktikern verfasst.

Die Autoren gehen im Einzelnen detailliert auf die Neuregelungen ein und werten die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte sowie die Stimmen der Fachliteratur umfassend aus.

Der Kommentar eignet sich hervorragend als schnelles Einstiegs- und kompetentes Nachschlagewerk für Verwaltung, Rechtsanwälte und Gerichte sowie für Architekten, Ingenieure, Bauhandwerker und Unternehmer.

Dörr, **Bescheidkorrekturen – Rückforderung – Hersteller**; Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht. 3. Aufl., 2004, 260 S., 27 €.

Grundsätzlich soll ein Verwaltungsakt das Verwaltungsverfahren abschließen. Die Realität sieht jedoch häufig anders aus. Zentrale Problematik im Recht der sozialen Sicherheit ist die Korrektur von Bescheiden. Dementsprechend umfangreich und vielschichtig sind die Regelungen durch Gesetz und Rechtsprechung; sie verständlich zu machen, ist Anliegen des Arbeitshandbuchs.

Rücknahme, Widerruf, Wiederaufgreifen des Verfahrens, Berichtigung, Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern sowie der Zweitbescheid einschließlich der Folgen von Nach- und Rückzahlungspflichten bei Leistungsbescheiden bilden die Schwerpunkte, die der Autor exemplarisch für die Sozialverwaltung darstellt. Fallbeispiele und Grafiken veranschauli-

chen die komplexe Materie und erleichtern das Verständnis der Zusammenhänge. Merksätze fassen wesentliche Informationen prägnant zusammen.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch wird in der 3. Auflage in einem eigenen Kapitel behandelt. Der Autor stellt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen dieses von der Rechtsprechung entwickelten und in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnenden Rechtsinstituts detailliert da.

Die Erläuterungen sind angereichert mit Übungsfällen und Lösungen, die es ermöglichen, das abstrakt Erlernete sogleich umzusetzen und das Wissen zu festigen. Ausgewählte Rechtsprechung rundet das Werk ab.

Das Buch wendet sich primär an Studenten der Fachhochschulen und Universitäten und kann sowohl in der Aus- als in der Fortbildung eingesetzt werden. Aber auch der Praktiker, der tägliche Bescheide formulieren muss, findet wertvolle Anregungen und Hilfestellungen für seine Arbeit.

Lenz/Mittermayr u. a., **Die Kommune als Vertragspartner**; Vertragsbeispiele und Erläuterungen. 1. Aufl., 2004, 332 S., 32 €.

Die Rechtsform des Vertrages ist in der kommunalen Verwaltungspraxis als unerlässliches Instrument effizienten und flexiblen Verwaltungshandelns nicht mehr wegzudenken. Die Vielgestaltigkeit der Regelungsvarianten bietet die Möglichkeit, sachlich vernünftige Einzelfallgestaltungen zu schaffen und einvernehmliche Problemlösungen für die unterschiedlichsten Lebenssachverhalte zu finden.

Das Handbuch bietet eine praktische Hilfestellung für die Erarbeitung und Umsetzung rechtsverbindlicher Vertragsgestaltungen seitens der Kommune und ihrer Vertragspartner. Hervorzuheben ist der dreistufige Aufbau innerhalb der einzelnen Vertragskomplexe: Der konkrete, vollständig ausformulierte Vertrag steht im Mittelpunkt. Die Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Vertragsgrundlagen ist dem einzelnen Vertragsbeispiel vorangestellt. Ergänzend sind ausführliche Erläuterungen der einzelnen Regelungen, die mit Blick auf die wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien vor allem vertiefende Hinweise zur Rechtslage enthalten, abgedruckt.

Die Verfasser haben auf der Grundlage ihrer langjährigen Erfahrung Wert darauf gelegt, sowohl die in der Praxis der Gemeinde- und Stadtverwaltungen häufig anzutreffenden Vertragssituationen mit Bezug zum öffentlichen Recht als auch nicht alltägliche Sonderfälle abzubilden. So haben u. a. städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge, in denen das aktuelle Europarechtsanpassungsgesetz Bau bereits berücksichtigt ist, aber auch vertragliche Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit (z. B. eine Zweckverbandsvereinbarung), sowie kommunale Gesellschaftsverträge für eine regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft oder eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft Aufnahme in das Handbuch gefunden. Daneben sind kommunale Gestattungsverträge, wie z. B. ein Vertrag über die Nutzung von gemeindlichen Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen oder ein Mietvertrag über einen Mobilfunkantennen-Standort, die für die Kommunen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, berücksichtigt.

Für die in den Kommunalverwaltungen verantwortlichen Fachkräfte und die beteiligten Vertragspartner ist das Buch eine gute Arbeitsgrundlage zur Vorbereitung und Ausgestaltung von Vertragstexten im Einzelfall.

Schlageter/Ernst u. a., **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht – KB-Helfer – 2005:** Ein Wegweiser für behinderte Menschen, Kriegsoffer, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte.

51. Jahressausgabe 2005, 1 280 S., 36,40 €.

Das soziale Entschädigungs- und Behindertenrecht ist in einer fast unüberschaubaren Vielzahl von Vorschriften geregelt, deren genaue Kenntnis zur Durchsetzung von Leistungsansprüchen unentbehrlich ist.

Der „Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht – KB-Helfer – „ist ein umfassendes Nachschlagewerk, das alle wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und zahlreiche Entscheidungen aus der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit enthält. Die Texte des SGB I (Allgemeiner Teil), des SGB IX (Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen), SGB X (Sozialverfahren) und SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sowie das neue SGB II und das neue SGB XII sind in der Sammlung ebenso zu finden wie z. B. das Bundesversorgungsgesetz sowie das Opferentschädigungsgesetz oder ein Auszug aus dem Zivildienstgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz. Außerdem sind Auszüge aus den einschlägigen amtlichen Rundschreiben und Richtlinien der Fachministerien abgedruckt, die wesentliche Einzelfragen regeln. Von besonderem Wert ist der ausführliche Tabellenteil, in dem die verschiedenen Leistungsarten übersichtlich dargestellt sowie notwendige ergänzende Übersichten, wie z. B. die Vergleichseinkommen oder die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit in den GdB/MdE -Tabellen, abgedruckt sind.

In der aktuellen Jahressausgabe ist auch u. a. die grundlegende Reform des Sozialhilferechts (Hartz IV) berücksichtigt.

Mit Hilfe des ausführlichen Stichwortverzeichnisses gelangt man schnell zu den gesuchten Informationen. Ein gelungener Ratgeber für behinderte Menschen, Kriegsoffer, Wehrdienst- und Zivildienstbeschäftigte, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte. OBABI 2005, S. 91

### Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E.** 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1360 S. im Ordner) 18 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern;** Vorschriftensammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5 880 S. in 4 Ordnern) 124 €.

Hertlein/Buckenhofer, **Sozialhilferecht in Bayern;** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit den Sozialhilferichtlinien. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1710 S. im Ordner) 39 €. OBABI 2005, S. 92

### W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Oehler/Schulz/Schnelzer, **Rettungsdienst in Bayern,** Kommentar, Loseblattsammlung, ca. 480 S. inkl. 1 Ordner, Stand: Juli 2004, 108 €.

Das Werk bietet eine umfassende Kommentierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie einen Anhang mit ergänzenden Bestimmungen.

Mit der 2. Ergänzungslieferung wird die Loseblattausgabe auf den Stand von Juli 2004 gebracht. Wesentliche Inhalte dieser Lieferung sind die Änderungen im Bereich der Einrichtungen des Rettungsdienstes, die Besonderen Bestimmungen für Integrierte Leitstellen, aktuelle Änderung der Investitions- und sonstigen Kostenerstattung sowie infektionsschutzrechtliche Änderungen. Daneben wurden zahlreiche Anhänge umfassend überarbeitet.

Zerle/Hein, **Forstrecht in Bayern,** Kommentar. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 104 S., 26 €, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1020 S. im Ordner) 110 €. OBABI 2005, S. 92

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Birkenbihl, **Management, Motivation & Menschenführung,** 1. Aufl., 2005, 4 Audio-CDs, 23,80 €.

Das Kompaktseminar **Management, Motivation & Menschenführung** stellt den idealen Einstieg in zukunftsorientierte, partnerschaftliche Führungsmethoden dar. In konzentrierter Form fließen wesentliche Teile aus den Seminaren von Vera F. Birkenbihl in vier CDs ein, wie z. B.:

- Methoden der Stressregulation
- die Methodik der Selbst-Motivation inklusive der berühmten 3-Schritt-Methode „So erreichen Sie Ihre Ziele“
- Wege, andere zu motivieren, damit Sie gerne tun, was getan werden soll

Wer die heutigen Erfordernisse und Möglichkeiten der Kommunikationsgesellschaft in der Menschenführung berücksichtigt, dem Faktor Mensch seinen zentralen Platz einräumt, wird die Arbeit mit seinem Team erfolgreich gestalten und die Aufgaben im Betrieb kreativ meistern. Und wie immer bei Vera F. Birkenbihl fängt Motivation und Veränderung deshalb bei dem Teamleiter an – nicht bei den Mitarbeitern.

Lebendige Moderatorentexte und Hörspielszenen erleichtern die Rezipierbarkeit der ersten drei CDs. Das bedeutet, dass man auch unterwegs sehr gut daran „teilnehmen“, nicht nur reinhören kann – z. B. auf einer längeren Autofahrt.

Die vierte CD fasst das Training geballt zusammen, liefert gewissermaßen die Quintessenz des Lehrgangs. Hier werden komprimiert hilfreiche Einsichten in die Themen Motivation und Menschenprüfung wiedergegeben. Eine Begleitbroschüre fasst alle wichtigen Trainingsschritte und Übungen zusammen und gibt Tipps, wie man das frisch erworbene Wissen umgehend nutzen kann, um in der eigenen Firma positive Veränderungen herbeizuführen. OBABI 2005, S. 92